

► Investitionssteuer

Wie erwartet: Keine Vorabpauschale für 2022 bei Fonds

Anleger eines Publikums-Investmentfonds müssen für nicht ausgeschüttete Gewinne eine sogenannte Vorabpauschale nach § 18 InvStG versteuern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG). Die Vorabpauschale 2022 würde dem Anleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zufließen – also am 2.1.2023. Doch die Betonung liegt hier auf dem Wörtchen „würde“.

Da der Basiszins, der nach § 18 Abs. 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten ist, mit minus festgestellt wurde (–0,05 %), entfällt die Festsetzung und Besteuerung der Vorabpauschale 2022 wie bereits 2021.

-
- BMF 7.1.22, IV C 1 – S 1980-1/19/10038 :005, www.de/astw, Abruf-Nr. 227283


FUNDSTELLE

► Bundeszentralamt für Steuern

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

Am 24.1.2022 ist der Chatbot ViOIA („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) um eine neue Funktion erweitert worden: Steuerpflichtige können nun im Chat mit dem virtuellen Assistenten die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen.

Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden. Rund 50.000 Anträge dieser Art gehen monatlich beim BZSt ein. Seit dem 3.9.2021 ist der Chatbot ViOIA online und ergänzt das Serviceangebot des BZSt. ViOIA ist rund um die Uhr erreichbar und beantwortet Fragen zu steuerfachlichen Themen des BZSt, u. a. zum Umsatzsteuerkontrollverfahren oder zur persönlichen Steueridentifikationsnummer.

-
- Den Chatbot ViOIA finden Sie unter <https://formularbot-viola.bzst.de/>


FUNDSTELLE